



# Solidarität

## Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis vierteljährlich 3,- Mk. - Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 2,- Mk., Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. - Sämtliche Postanfragen nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 17. bis 23. Juli 1921 ist die Beitragsmarke in das mit 30 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

### Die Schlichtungsordnung

Von Paul Umbreit.

Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats hat den Entwurf der Schlichtungsordnung in einer dreitägigen Beratung zustimmend verabschiedet. Der Entwurf ist auf drei Grundrängen aufgebaut: erstens auf der Priorität des tariflich-paritätischen Schlichtungswegens gegenüber den öffentlichen Schlichtungseinrichtungen, zweitens auf dem Grundsatz, daß jedem Arbeitskampf ein Einigungsverfahren und nötigenfalls ein Schiedsspruch vorangehen muß, und drittens, daß in gewissen Fällen, wo allgemeine Interessen der Volkswirtschaft es erfordern, ein Schiedsspruch als verbindlich erklärt werden kann.

Den ersten Grundrängen der Priorität der tariflichen Schlichtungseinrichtungen vor den öffentlichen Schlichtungseinrichtungen haben die Vertreter der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften in den vorausgegangenen Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium zum Siege geführt und damit dem Entwurf sein eigentliches Gepräge verliehen. Diese Vorzugstellung der vereinbarten Schlichtungseinrichtungen kommt nicht nur äußerlich im Gesetzgebungsentwurf zum Ausdruck, in welchem dieses an erster Stelle behandelt wird, sondern auch der ganze Aufbau des Schlichtungswegens ist von dem Grundsatz durchdrungen, daß das Verfahren nicht die grundsätzliche Behandlung in weitem Maße zuzulassen. Vereinbarte Schlichtungsstellen gehen den Schlichtungsstellen vor, heißt es in § 56 des Entwurfs, welchen der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats in den § 1 übernahm, um ihn damit an die Spitze des Entwurfs zu stellen. Die vereinbarten Schlichtungsstellen sollen die Regel sein, und die öffentlichen Schlichtungsstellen sollen nur ergänzend hinzutreten, wo erstere nicht bestehen oder wo sie versagen, und selbst im Verfallsfalle soll die Schlichtungsbehörde die zuständige vereinbarte Schlichtungsstelle erst nochmals auffordern, die Schlichtung eines Streitfalles in die Hand zu nehmen, ehe sie selbst sich für zuständig erklärt. Den Tarifparteien läßt der Entwurf völlig freie Hand in der Ausgestaltung ihrer Schlichtungseinrichtungen; nur wo über bestimmte Punkte Vereinbarungen fehlen oder wo es zwischen den Parteien nicht zu einer Vereinbarung kommt, treten die Vorschriften der Schlichtungsordnung ergänzend hinzu.

Die behördlichen Schlichtungseinrichtungen teilen sich in Einigungsämter, Landeseinigungsämter und das Reichseinigungsamt. Bei den Einigungs- und Landeseinigungsämtern ist eine weitgehende sachliche Gliederung vorgegeben, bei den Landeseinigungsämtern und dem Reichseinigungsamt die Möglichkeit der Revision durch besondere Kammern bzw. Senate zugelassen. Die Vorstehenden werden von den Landeszentralbehörden auf Grund von Vorschlagslisten der Bezirkswirtschaftsräte bestellt, und solange solche nicht bestehen, nach Rufen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nach dem Beschluß des Sozialpolitischen Ausschusses sollen die Landeszentralbehörden stets die jeweiligen Sozialverbände sein und an die Vorschlagslisten bei der Auswahl gebunden sein. Die Vorstehenden haben zunächst nur die geschäftliche Leitung des Einigungs- bzw. Landeseinigungsamtes, da die Weisiger beschließen können, ob sie mit oder ohne unparteilichen Vorstehenden verhandeln wollen. Auch wenn die händige Auslegung des unparteilichen Vorstehenden zu den Verhandlungen beschloffen wurde, kann auf Wunsch der Parteien im Einzelfalle ohne solchen verhandelt werden. Die Weisiger bei den Einigungsämtern und Landeseinigungsämtern werden vom zuständigen Bezirkswirtschaftsrat gewählt, im Ermangelungsfalle nach Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen bestellt, die des Reichseinigungsamtes vom Reichswirtschaftsrat gewählt. Den Minderheitsparteien ist ein weitgehendes Abwehrrecht in bezug auf die Auswahl der Weisiger für eine Verhandlung gesichert.

Kommt in diesem Teile des Aufbaus und Verfahrens ein großes Maß von Freiheit der Verbände und Parteien zum Ausdruck, so ließ sich an anderer Stelle, wo es sich um die allgemeinen Interessen der Volkswirtschaft handelt, ein gewisses Maß von Zwang nicht umgehen. § 55 des Entwurfs verlangt, daß Aus-

sperrungen und Arbeitseinstellungen nicht stattfinden dürfen, bevor die Schlichtungsinanz angerufen ist und einen Schiedsspruch gefällt hat. Diese Vorschrift soll dadurch besonders gesichert werden, daß bei Gesamtschlichtungen in gemeinnützigen Betrieben vor Beginn der Aussperrung oder Arbeitseinstellung diese in einer geheimen Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit oder, falls die Szung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigung eine größere Mehrheit vorzuzieht, mit dieser Mehrheit beschlossen wird, sowie daß seit der Verhängung des Schiedspruchs mindestens eine Woche vergangen ist. Der Gewerbeaufsichtsbeamte soll berechtigt sein, der Abstimmung zum Zwecke der Überwachung beizuwohnen.

Der frühere Entwurf sah für die Verletzung dieser Vorschriften hohe Geldbußen und Ehrenstrafen vor; der vorliegende Entwurf hat auf solche Strafen verzichtet und sich mit der erzieherischen Wirkung begnügt, in dem richtigen Gefühl, daß die Schlichtungsordnung weit besser in dem Vertrauen zu dem erzieherischen Einfluß der Wirtschaftverbände, als in Polizei und Gerichten verankert ist und Strafbestimmungen nur aufreizend, aber niemals ausgleichend wirken können. Wenn trotzdem gegen den Gedanken des obligatorischen Einigungsverfahrens in manchen Kreisen noch Bedenken bestehen, so können wir diese nicht teilen. Die Gewerkschaften haben stets den Grundrängen vertreten, daß jeder Arbeitseinstellung eine geordnete Verhandlung vorausgehen soll und erst alle Möglichkeiten friedlicher Beilegung erschöpft sein müssen, ehe zum Mittel des Streiks gegriffen wird. Was der Entwurf fordert, ist also seit langem gewerkschaftliche Praxis oder, wenn diese Praxis hier und da von den Mitgliedern nicht beachtet wurde, wenigstens gewerkschaftlicher Grundrängen, gegen dessen Legalisierung sich kein vernünftiger Gewerkschafter wenden kann. Erst recht nicht, wenn es sich um gemeinnützige Betriebe handelt. Nur die Auswahl einer besonderen Liste solcher Betriebe mit weitergehenden Beschränkungen der Streikfreiheit war bedenklich. Gegen diese Liste haben die Gewerkschaftsvertreter im Reichswirtschaftsrat sich auch mit Entschiedenheit gewendet, um so mehr, als der Entwurf die Möglichkeit vorsah, diese Beschränkungen auf alle Betriebsarten auszudehnen. Es ist nun durch ein Kompromiß im Arbeitsausschuss wie im Sozialpolitischen Ausschuss gelungen, diese Liste der gemeinnützigen Betriebe zu beschränken, und zwar dadurch, daß man die Abmahnungsvorschrift für alle Gesamtschlichtungen übernahm und dafür die einwöchige Frist vor Beginn der Kampfhandlungen auf drei Tage kürzte. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter haben sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt.

Der Verzicht des Entwurfs auf Geld- und Ehrenstrafen schließt nicht alle rechtlichen Folgen für Uebertretung des § 55 aus. Nach wie vor bestehen die Haftungspflichten, die das Bürgerliche Gesetzbuch für ungeschehene Handlungen vorsieht, weiter. Von Arbeitgeberseite wird in dieser zivilrechtlichen Haftung ein wichtiges Korrektiv erblickt, während von Arbeitnehmerseite versucht wurde, die Haftung auf eine Höchstsumme zu begrenzen. Die Gewerkschaftsvertreter haben aber darauf verzichtet, die Haftung in der Schlichtungsordnung selbst zu regeln, da eine solche Regelung nur zur Verallgemeinerung von Haftungsansprüchen führen würde, und da die Gewerkschaften sich sowohl vertraglich gegen übermäßige Haftung sichern, als auch von der Förderung ungesetzlicher Arbeitseinstellungen Abstand nehmen können. Die Gewerkschaften haben sich vor dem Streik, solange sie schwach waren, gegen Schadensansprüche der Unternehmer zu schützen verstanden und werden auch jetzt, wo sie es zumeist mit tariflich geordneten Verhältnissen und mit tariflichen Schlichtungseinrichtungen zu tun haben werden, noch damit fertig werden.

Einschneidender wirkt der dritte Grundrängen des Entwurfs: die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen gegen den Willen einer Partei. Ein Schiedsspruch stellt in der Regel nur einen Schlichtungsvorschlag vor, den jede Partei annehmen, aber auch ablehnen kann. Von diesem Prinzip weicht der Entwurf in seinen §§ 90, 91 und 113 bis 117 ab, insofern er die Möglichkeit zuläßt, einen Schiedsspruch für verbindlich zu erklären, wenn die in ihm getroffene Regelung berechtigter Abwägung der Interessen beider Teile der Willigkeit entspricht und ihre Durchführung zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens unerlässlich ist. Eine Verbindlichkeitserklärung soll aber in der Regel auf Antrag einer der beteiligten Parteien geschehen, nur bei Gesamtschlichtungen in gemeinnützigen Betrieben steht das Antragsrecht auch den Landeszentralbehörden und

dem Reichsminister des Innern zu. Die Entscheidung obliegt bei Schiedssprüchen von Einigungsämtern den Landeseinigungsämtern, bei solchen der letzteren oder des Reichseinigungsamtes dem letzteren.

Die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen, die nicht verwehrt werden darf mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, ist nicht neu, sondern aus der Praxis des Hilfsdienstgesetzes und der Demobilisierungsbefehle bereits seit längerer Zeit bekannt. Sie erweist sich auch bei der Arbeitnehmerenschaft eines gewollten, besonders wenn widerstrebende Unternehmer zur Anerkennung von Schiedssprüchen gezwungen werden konnten. Aber es sind auch schon wiederholt Schiedssprüche gegen die Arbeitnehmer ergangen und von diesen abgelehnt worden. Es sei nur an den Schiedsspruch im Kohlenbergbau wegen der Ueberdrückten erinnert. Je mehr wir uns den Zeiten des Lohnabbaus nähern, desto größer wird die Gefahr, daß der Arbeiterchaft nachteilige Schiedssprüche aufgezwungen werden könnten. Die Verbindlichkeitserklärung ist also geeignet, sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern starke Bedenken auszulösen. Das darf freilich nicht dazu verleiten, jeden Zwang abzulehnen, da in der Gesamtanlage unserer Volkswirtschaft oft genug Fälle eintreten können, in denen ein Streit oder eine Aussperrung vermindert werden muß, weil allgemeine Interessen auf dem Spiel stehen. Aber es erweist in solchen Fällen zweckmäßig, die Voraussetzungen für die Verbindlichkeitserklärung derart zu verschärfen, daß die eine Seite nicht von der anderen Seite glatt überstimmt wird, sondern eine gewisse Mehrheit von beiden Seiten verlangt und der Entscheidung dadurch ein erhöhtes Maß von Autorität gesichert wird.

Der Entwurf sieht bei den Landeseinigungsämtern und beim Reichseinigungsamt eine Besetzung der entscheidenden Kammern mit 7 Stimmen (3 Arbeitgeber, 3 Arbeitnehmer und der unparteiliche Vorsitzende) vor; nur der erweiterte Senat des Reichseinigungsamtes soll in der Besetzung von 9 (4-4-1) entscheiden. Für die Verbindlichkeitserklärung soll eine Zweidrittelmehrheit genügen. Das würden bei 7 Stimmen 5, bei 9 Stimmen 6 für die Verbindlichkeit sein. Bei dieser Zusammenlegung wurde stets ein einzelner Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter neben den Vorstehenden den Ausschlag geben und die eine Seite stets übernimmt werden. Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats empfiehlt, die Entscheidungsinstanzen stets mit 9 Stimmen (4-4-1) zu besetzen und für die Verbindlichkeit nicht nur eine Zweidrittelmehrheit zu fordern, sondern auch darüber hinaus die Zustimmung mindestens der Hälfte der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Diese Regelung wahrt jeder beteiligten Partei ein größeres Maß von Kooperationsfreiheit, insofern ihr ein Schiedsspruch nicht gegen den Willen der Mehrheit ihrer Vertreter aufgezwungen werden kann. Aber sie enthält zugleich die dringende Mahnung, sich bei Gesamtschlichtungen nicht auf behördliche Eingriffe zu verlassen, sondern die eigene Organisation so zu gestalten, daß sie ihre Forderungen durchzusetzen vermag. Schließlich sind doch nicht einseitige Verbandsinteressen für eine Verbindlichkeitserklärung maßgebend, sondern die allgemeinen Bedürfnisse des Wirtschaftslebens.

Mit diesen Darlegungen ist natürlich der reiche Inhalt der Schlichtungsordnung bei weitem nicht erschöpft. Aber es kam uns nur auf die leitenden Grundrängen an und darauf, ob die Arbeitervertreter im Reichswirtschaftsrat mit der Annahme des Entwurfs eine den Gewerkschaftsinteressen entsprechende Stellung eingenommen haben. Das letztere kam u. E. nicht bestritten werden, denn die Schlichtungsordnung wird das tarifliche Schlichtungswesen zum herrschenden machen und bei den Schlichtungsbehörden gewerkschaftlich erprobte Grundrängen zur Durchföhrung bringen. Dem Zwang, den das Gesetz bringen, müssen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleicherweise unterwerfen, denn ohne Unterordnung unter das Gesetz der allgemeinen Wohlahrt kann keine organisierte Wirtschaft, am allerwenigsten eine sozialistische Ordnung gedeihen!

### Sitzung des Verbandsvorstandes

3. Juli 1921.

Außer dem Kollegen Hornte, der durch Krankheit entschuldigt fehlt, sind alle Vorstandsmitglieder anwesend. Als Gast erschien ferner Kollege Grotz-Berlin, der als Vertreter des Verbandes an den Verhandlungen

des Tarif-Ausschusses teilgenommen hatte. Der Vorsitzende referierte über die Tarifaussschussführung. Er stellte fest, daß die Verhandlungen uns Hilfsarbeiter nicht das gebracht haben, was wir unbedingt erwarten mußten. Auch der Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums, das auf Verlangen der Prinzipale angewiesen wurde, ist für unsere Organisation vollkommen unzureichend, da ein großer Teil unserer Kolleginnen und Kollegen von diesen Zulagen nichts erhalten. Ebenfalls sind die Auswirkungen des Spruches bei uns viel größere als bei den Gehilfen. Kollege G. Loth ergänzte die Ausführungen Kuchers. Nach eingehender Debatte, in der alle Vorstandsmitglieder sprachen, kam der Verbandsvorstand einstimmig zu dem Beschluß, daß es uns unmöglich ist, den Schiedsspruch als Organisation anzuerkennen. Der Vorstand erwartet, daß es uns durch neue Verhandlungen gelingt, die Ungerechtigkeiten, die sich für die jüngere Kollegenschaft ergeben haben, auszumerzen.

Die Entschädigung für Kurzarbeiter ist mit Ende Juni abgelassen. Der Vorstand bespricht Maßnahmen, die ergriffen werden können, um den davon betroffenen Mitgliedern wirksam helfen zu können.

Da die Mittel, welche der Jahrsliste Berlin für Ergänzungsausgabe ausgehender Mitglieder im letzten Quartal bewilligt waren, nicht ganz aufgebraucht wurden, beschloß der Vorstand auf Antrag Berlins, die Unterputzung im nächsten Vierteljahr bestehen zu lassen.

Der Vorstand nimmt Kenntnis von dem Verhalten der entlassenen Berliner Angestellten, die vor dem Schlichtungsausschuß auf Zahlung einer Entschädigung klagten. Der Vorstand wurde zur Zahlung von 1930 M. verurteilt. Eine Berliner Mitgliederversammlung beschloß, im Vergleichswege jeden der Angeklagten noch sechs Wochen Gehalt zu zahlen, wenn sie die Klage zurückziehen und alle Unrechte aufgeben. Die Entlassenen sind damit einverstanden. Der Verbandsvorstand lehnt den Antrag der Jahrsliste Berlin, einen Zuschuß hierfür aus der Verbandskasse zu gewähren, ab.

Dem Ortsrat in Saarbrücken wurden 3 Prozent der Ortsentnahmen unserer Jahrsliste zur Renumeration für den Bezirksleiter, der unsere Verbandsarbeiten dort leitet, überlassen.

Eine Entschädigung für die durch Verbot der kommunistischen Zeitungen vorübergehend arbeitslos gewordenen ist von den Reichsbehörden abgelehnt. Die Angelegenheit soll an den Reichstag geleitet werden.

Eine Jahrsliste in Baden beantragt die Bildung eines Agitationsbezirks und Übernahme der dadurch entstehenden Kosten. Der Verbandsvorstand hält nach Lage der Dinge eine derartige Unterteilung des Landes nicht für erforderlich und lehnt den Antrag ab.

Nach Erledigung einer Reihe verwaltungstechnischer Fragen und Stufenangelegenheiten Schluß der Sitzung 6 Uhr.

## Die Volksfürsorge

Die Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft, hat soeben ihren Geschäftsbericht für das Jahr 1920 herausgebracht und wir halten uns verpflichtet, unsere Mitglieder über die Aufgaben des Unternehmens und die bisherigen Ergebnisse desselben, soweit das im Rahmen einer kurzen Abhandlung möglich ist, zu informieren.

Die Volksfürsorge wurde im Jahre 1913 von den deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften ins Leben gerufen, um die Volksversicherung des kapitalistischen Charakters zu entkleiden und den Versicherten eine Versicherung zum Selbstkostenpreise zu bieten. Das Aktienkapital in Höhe von 1 Million Mark

stellten die Gründer zu einem Zinsfuß von 4 Prozent zur Verfügung, während sie auf jeden weiteren Gewinn aus dem Unternehmen verzichteten, so daß alle erzielten Ueberschüsse den Versicherten zufließen.

Die Versicherungsbedingungen und Tarife wurden so gestaltet, daß sie den weitgehendsten Wünschen genügen. Neben der reinen Kapitalversicherung, deren Tarife Monats- und Halbmontatsprämien aufweisen, gelangen die Risiko- und Sparversicherung zur Einführung. Der Verfall von Versicherungen ist ausgeschlossen. Wenn die Prämienzahlung unterbrochen wird, kann später die Nachzahlung der restierenden Beiträge erfolgen oder die Versicherung um den Zeitraum, für welchen Prämien nicht entrichtet wurden, hinausgeschoben werden. Wird die Prämienzahlung nicht wieder aufgenommen, erfolgt im ersten Jahre Umwandlung in eine Sparversicherung, nach längerem Bestehen in eine prämienfreie. Die von der Volksfürsorge garantierten Versicherungssummen sind fast durchweg erheblich höher als bei anderen Gesellschaften. Beim Tode durch Unfall gelangt die volle Versicherungssumme auch dann zur Auszahlung, wenn die Versicherung erst wenige Tage bestanden hat, während sonst eine einjährige Karenzzeit vorgeschrieben ist. Ein Versicherungsabschluß kann bis zur Höhe von 5000 M. erfolgen, doch ist daneben auch die Sparversicherung zulässig. Im Juli d. J. wird auch die Großlebensversicherung bei der Volksfürsorge eingeführt, so daß man dann auch denen dienen kann, die größere Summen für eine Versicherung anlegen können.

Der sozialistische Gedanke, auf dem die Volksfürsorge aufgebaut ist, setzte die Mitarbeit der gewerkschaftlich und genossenschaftlich organisierten Bevölkerungsschichten voraus. Weiße Kreise stellten sich denn auch sofort in den Dienst der guten Sache, weshalb die Werbetätigkeit bald auf der ganzen Linie aufgenommen werden konnte. Heute verfügt die Volksfürsorge, deren Fortentwicklung durch den Krieg natürlich ebenfalls sehr behindert wurde, bereits in allen Bezirken über einen guten Rahmen für die Organisation. Es fehlen aber noch Tausende von Mitarbeitern, wenn das in mehrfacher Hinsicht vorbildliche Wirken des Institutes der großen Masse der wertvollen Bevölkerung zugute kommen soll.

Es handelt sich ja nicht allein um die Interessen der Versicherten, welche die Volksfürsorge selbstverständlich in erster Linie vertritt, sondern sie hat sich noch ein weiteres Ziel gesetzt, nämlich: die zusammen kommenden Kapitalien sollen sozialwirksam zu gunsten der weiten Volksschichten Verwendung finden. Die Wohnungsnot ist groß in Deutschland, insbesondere fehlen kleine Wohnungen. Da will die Volksfürsorge helfend eingreifen. Ihre Mittel werden in erster Linie als Hypotheken dem genossenschaftlichen Kleinwohnungsbaudienst gemacht sowie auch in Volksbäusern, gemeinnützigen Siedlungen usw., wenn Wüstenbesiedlung gegeben ist, angelegt. Mehrere Millionen Mark fanden bereits auf diese Weise zweckentsprechende Verwendung. Aber viel mehr könnte in der Hinsicht geschehen, wenn alle Gewerkschaften und Genossenschaften ihr eigenes Unternehmen durch den Abschluß von Versicherungen unterstützen würden. Heute schädigen noch viele Arbeiter und Angestellte ihre eigenen Interessen, indem sie die kapitalistischen Gesellschaften zum Abschluß von Versicherungen benutzen und dadurch in den Stand setzen, ihren Aktionären hohe Dividenden und den Hausvätern die nötigen Hypotheken-Darlehen zu geben. Es handelt sich dabei um Milliarden, die für genossenschaftliche Bauzwecke Verwendung finden könnten, wenn sich jeder die Propagierung der eigenen Einrichtungen angelegen sein ließe.

Bei der Volksfürsorge wurden versichert im Jahre 1913: 70 401 Personen mit 12 952 280 M. Versicherungssumme.

summe, 1916: 22 936 Personen mit 4 881 480 M. Versicherungssumme, 1919: 150 488 Personen mit 86 737 577 M. Versicherungssumme, 1920: 234 283 Personen mit 308 812 770 M. Versicherungssumme und insgesamt bis Ende Mai 1921: 807 435 Personen mit 640 502 724 M. Versicherungssumme. Die erzielte Durchschnittsverdienstsumme betrug im Jahresergebnis 1913: 289 M., 1919: 596 M., 1920: 1359 M. und beträgt gegenwärtig zirka 1700 M. An Einnahmen wurden erzielt: 1913: für Prämien 1 080 492,56 M., an Zinsen 25 126,11 M.; 1914: für Prämien 2 305 915,03 M., an Zinsen 68 051,59 M.; 1915: für Prämien 1 924 847,80 M., an Zinsen 148 934,02 M.; 1916: für Prämien 2 357 553,25 M., an Zinsen 221 888,— M.; 1917: für Prämien 3 182 187,57 M., an Zinsen 319 247,70 M.; 1918: für Prämien 5 178 413,54 M., an Zinsen 449 363,38 M.; 1919: für Prämien 10 683 421,62 M., an Zinsen 614 309,99 M.; 1920: für Prämien 26 639 705,32 M., an Zinsen 799 195,42 M.; insgesamt für Prämien 53 352 536,69 M., an Zinsen 2 646 110,21 M.

Der Jahresabschluß für 1920 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Ueberschuß von 1 606 074,08 M. auf, wovon nach den üblichen Rückstellungen der Gewinnreserve der Versicherten 1 250 629,78 M. als Dividende zugewandt wurden. Bemerkenswert ist, daß unter den im letzten Jahre mit 646 198,10 M. regulierten 4394 Sterbefällen sich 90 Anträge infolge Unfall befanden, auf die 108 316,20 M. entfielen, während für diese Versicherungen nur 2 077,28 M. an Prämien entrichtet wurden.

Die Volksfürsorge befindet sich, wie die obigen Ziffern beweisen, in guter Fortentwicklung. Unsere Verursachungsorganen haben jedoch die Pflicht, an dem großen Werke mitzuarbeiten. Jeder möge darum in seinem Bekanntenkreise auf das Institut verweisen und sich, wenn irgend möglich, als Vertrauensperson in den Dienst desselben stellen. Der Vorstand der Volksfürsorge in Hamburg 5 ist zu jeder weiteren Auskunft, sowie Ueberweisung von Informations- und Agitationsmaterial gern bereit.

## Aus unserer Bewegung im Steinbrudergewerbe

### Brandenburg a. Havel.

Die Kollegenschaft der Firma Berlin-Kenrober Funktionär A.-G., Brandenburg a. H. hatte an die Firma eine Lohnforderung, welche von dieser reiflos abgelehnt wurde. Daraufhin trat das Personal einmütig in einen Streik, der die Firma sofort veranlaßte, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Dieser fällt in seiner Sitzung am 6. 7. 21 folgenden bemerkenswerten Schiedsspruch:

Der Schlichtungsausschuß ist der Ansicht, daß den Steinbruderei-Fabrikarbeitern und -arbeiterinnen eine Erhöhung ihres Stundenlohnes von 20 Pfg. zugewilligt werden muß. Das Recht der freien Vereinbarung der Bezüge für Arbeiter und Arbeiterinnen von 14—16 Jahren wird hierdurch nicht berührt.

### Begründung.

Es soll hierdurch für die Kategorie von Arbeitnehmern, welche nur im Lohn beschäftigt werden können, ein Ausgleich ihres Lohnes gegen gleichwertige andere angelernte Arbeitnehmer der hiesigen Industrie geschaffen werden. Der Schlichtungsausschuß glaubte nicht eine Lernerregulierung nur einer geringen Anzahl Arbeitnehmer zuzubilligen zu können, da die Lebensbedingungen für sämtliche Brandenburger Arbeiter die gleichen sind.

## Gewerbehygiene und Unfallverhütung

Von Dr. G. Wolff.

(Schluß.)

Von viel größerer Bedeutung ist hingegen auch als Gewerbekrankheit die Tuberkulose. Wird diese namentlich in den arbeitenden Kreisen so ungemein häufige Krankheit auch nur selten durch Arbeitsmaterial, etwa durch Lumpen oder dergleichen, die mit tuberkulösem Auswurf behaftet sind, übertragen, ist sie andererseits so häufig, daß man nur schwer den Ansteckungsherd bei der dichtgedrängten Bevölkerung der Industriezentren feststellen kann, so bildet sie doch deshalb eine wichtige Gewerbekrankheit, weil nach der Statistik die Krankheit besonders häufig bei jenen Berufsgruppen ist, die dauernd unter Staub- und Luftverunreinigung zu leiden haben. Bei der Art der Tuberkuloseerkrankung und -übertragung durch feinste bakterienhaltige Tröpfchen ist es kein Wunder, daß die Lungen der Gefahr der Tuberkuloseinfektion am meisten ausgesetzt sind, die schon vorher durch die Staubinhalation chemisch oder mechanisch gereizt sind. Hier finden, wie schon vorher bei der Staubgefahr kurz angedeutet, die Tuberkelbazillen ein vorbereitetes Feld. Nehmann äußert sich zu diesem Punkt folgendermaßen: „Tuberkulose ist in diesen stark geschädigten schlecht durchbluteten Lungen sehr verbreitet. Am häufigsten bei Sandsteinbau, dann folgt Granit, dann Marmor. Entsprechend sterben Muffsteinarbeiter, Metall- und Glaskleber besonders zahlreich an Tuberkulose.“

Natürlich schädigt auch Metallstaub und Staub, der aus organischen Produkten entsteht (Tabak, Raumpulver, Wolle usw.), die Lungen und erleichtert den Tuberkelbazillen die Anheftung. Auffallend ist, daß bei Kohlenarbeitern, die ja am meisten Staub schlucken, deren Lungengewebe oft infolge dessen schwarz infiziert

ist, eine Erscheinung, die man als Anthrakose bezeichnet, relativ wenig Tuberkulose der Lungen vorkommt. Hier liegen Beziehungen vor, die uns erst die Gewerbekrankheit erschlossen hat, deren Ursache aber noch nicht aufgeklärt ist; vielleicht wird man auf diesem Wege noch einmal zu wichtigen therapeutischen Maßnahmen kommen. Nach einer Statistik von Ogil beträgt, wenn man als Einheit die Sterblichkeit der von Lungenerkrankungen meist verstorbenen, sehr gesund lebenden Fischer setzt, die Tuberkulosesterblichkeit der Kohlengrubenarbeiter 1,66, der Maurer und Steinbauer 2,29, der Feilenhauer 3,96, der Köpfer 5,65, und der Vergleiche in Zinnbergwerken sogar 5,79; von letzteren hierbei also drei- bis viermal so viel an Tuberkulose wie von den Kohlengrubenarbeitern. Hier wird man einen Zusammenhang zwischen Krankheit und Berufstätigkeit gewiss nicht leugnen können. Immerhin wird man bei der Bewertung solcher Statistiken sehr vorsichtig sein müssen, zumal wenn die absoluten Zahlen der Statistik keine sehr großen sind. Aber auch bei aller Vorsicht sind die Gewerbekräfte sich doch heute darüber einig, daß gewisse Staubarten, wie namentlich Stein- und Metallstaub, auch vegetabilischer und animalischer Staub (Tabak, Wolle) die Tuberkulose der Lungen begünstigen, während Kohlenstaub eher einen kurativen Einfluß zu haben scheint. Nur aus diesem Grunde darf man auch die Tuberkulose bis zu einem gewissen Grade den Gewerbekrankheiten zurechnen, während man sie sonst viel mehr als eine Wohnungs- und Berufs-Verhältnisfrage zu bezeichnen pflegt.

Wir wollen diesen Abschnitt über die Gefährdung des Arbeiters im Gewerbebetrieb durch Parasiten ganz kurz mit einer Bemerkung über die Wurmkrankheit der Bergarbeiter schließen. Diese im Gegensatz zu den vorgenannten bakteriellen Erkrankungen durch einen tierischen Parasiten, den Saftwurms (Anchlostomum duodenale), hervorgerufenen Gewerbekrankheit hat jetztwellig im niederrheinischen Kohlenrevier sehr erhebliche Ausdehnung angenommen. Der

Wurm saugt im Dünndarm, wo er sich festhält, Blut und kann im Verlauf der sich daran entwickelnden Darm-entzündungen und Scheimhautgeschwüre zu schwerer Blutarmut führen. Die Wurmkrankheit hat schon früher in den Bergwerken Ungarns, Italiens, Frankreichs große Epidemien hervorgerufen; in Deutschland trat sie 1903/04 schwer im Ruhrgebiet auf, wurde aber dank den energischen Maßnahmen und Durchuntersuchungen der ganzen Belegschaft durch eigens errichtete Fachlaboratorien schnell unterdrückt. Jetztzeit hat sie kaum eine praktische Bedeutung als Gewerbekrankheit, kann aber jederzeit eingeschleppt werden. Andere tierische Parasiten, Bandwürmer, Räuse, Wanzen, Milben usw. haben zu umfangreichen Gewerbekrankheiten bisher keinen Anlaß gegeben; ihre Häufigkeit ist vielmehr ein Zeichen der an sich mangelnden persönlichen Hygiene.

Nach dieser Uebersicht über die verschiedenen Arten der Gefährdung des Arbeiters im Gewerbebetriebe wollen wir uns nun noch der Hygiene des Fabrikgebäudes selbst zuwenden und damit auch die letzte Gruppe von gewerblichen Gesundheitsgefährdungen berühren, die von der Art und den hygienischen Einrichtungen der Arbeitsstätte unmittelbar abhängen; das sind die Betriebsunfälle, deren Ursachen und Wirkungen außerordentlich mannigfaltig sind. Bevor wir auf dieses bedeutungsvolle Gebiet eingehen, wollen wir ein paar Worte über die Fabrikhygiene im allgemeinen vorausschicken. Hierhin gehört vor allen Dingen die Verdrückung der Feuer- und Gasefahr bei den Betrieben verschiedenster Art. Einige Betriebe erfordern wegen Bearbeitung besonders feuergefährlicher Stoffe erhöhte Aufmerksamkeit und spezielle Vorrichtungen, wie Fabriken, in denen Zellulose verarbeitet wird, Gummi- fabriken, Nachstaffierereien und ähnliche Betriebe, die mit Benzin oder Schwefelkohlenstoff als Extraktionsmittel zu tun haben, und noch zahllose mehr. Schon bei Anlage und Bauart der Fabriken erfordert hier besondere Maßnahmen, ebenso die Bereitstellung geeigneter Vorrichtungen und Feuerwehren. Die Betriebe sind gefahrlos, besondere Wertstoffe leicht sichtbar

Damit ist ein voller Erfolg für die Kollegenschaft erzielt, die nach vieritägigem Streit die Arbeit geschlossen wieder aufnahm!

Am Streit beteiligt waren 83 Mitglieder, für die eine wöchentliche Zulage von 9,40 M. für jeden Einzelnen erreicht wurde. Man sieht, Einigkeit und Geschlossenheit führen stets zum Erfolg!

### Dresden.

Nach den Vereinbarungen mit dem Verband Deutscher Steinbrudererbesitzer, Ortsgruppe Dresden, sind ab 1. Juni 1921 folgende Zulagen zu gewähren: Hilfsarbeiter bis zu 17 Jahren 6,— M., bis zu 20 Jahren 7,— M., bis zu 22 Jahren 7,50 M., bis zu 24 Jahren 8,— M., über 24 Jahre 12,75 M. Anliegerinnen 8,25 M., im Lichtdruck 7,50 M. Wogenfängerinnen 7,50 M. Hilfsarbeiterinnen bis zu 18 Jahren 6,— M., im Lichtdruck 5,— M., über 18 Jahre 7,50 M., im Lichtdruck 6,— M.

Die Entschädigung für Bronzieren, Pudern, Abstauben usw. wird vom gleichen Zeitpunkt ab von 20 Pf. auf 35 Pf. pro Stunde erhöht.

Hilfsarbeiterinnen, die an Notationsmaschinen mit Aufpassen von Papier und Waschen von Walzen ständig beschäftigt werden, erhalten außer ihrem tariflichen Lohn eine Funktionszulage von 5,— M. pro Woche.

Die bisher gewährten Ferien haben folgende Aenderungen erfahren:

Den Hilfsarbeitern und Arbeiterinnen sind nach einjähriger Dienstzeit in demselben Unternehmen 3 Tage, nach dreijähriger Dienstzeit in demselben Unternehmen 4 Tage, nach sechsjähriger Dienstzeit in demselben Unternehmen 6 Tage, nach zehnjähriger Dienstzeit in demselben Unternehmen 9 Tage Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren. Etlichtag ist der 1. Mai jedes Jahres.

### Am Niederrhein.

Insofern im Bezirk Niederrhein für das Steinbrudhilspersonal nicht der Reichstarif für Buchdruck anerkannt ist, gelten rückwirkend ab 1. Juni 1921 folgende wöchentliche Zulagen auf den bisherigen Tariflohn:

- a) männliche unter 18 Jahren erhalten 5 M., von 18 bis 24 Jahren erhalten 8 M., über 24 Jahre erhalten 12 M.;
- b) weibliche unter 18 Jahren erhalten 4 M., von 18 bis 22 Jahren erhalten 6 M., über 22 Jahre erhalten 8 M.

Die wöchentliche Sonderzulage für verheiratete, sowie verwitwete Frauen mit Kind wird von 10 M. auf 15 M. erhöht.

Atfordarbeiter erhalten die Erhöhung der Sonderzulage ebenfalls. Im übrigen wird für dieselben noch eine Regelung erfolgen.

Das Abkommen hat Geltung bis zum 3. September 1921.

## Die neuen Unterprüfungsätze für Erwerbslose

In seiner letzten Sitzung hatte sich der Reichstag mit den Anträgen des Unterausschusses, den der Volkswirtschaftliche Ausschuss beauftragt hatte, zusammen mit der Regierung die Sätze festzulegen, die den Erwerbslosen ab 1. August zu zahlen sind, zu beschäftigen. Nach den Anträgen des Ausschusses, die angenommen wurden, sind die Höchstätze der Erwerbslosenfürsorge mit Wirkung vom 1. August 1921 folgende:

aufzuhängen, in denen die Maßnahmen bei Feuergefahr deutlich vermerkt sind, und die Arbeiter stets wieder darüber zu unterrichten.

Die Belüftung und Beleuchtung der Arbeitsräume, ferner deren Lüftung und Heizung sind ebenfalls bei der Fabrikhygiene nicht zu vernachlässigen. Die Gewerbeordnung der meisten Industriezweige hat als Zustimmungs für den Arbeiter 10 Kubikmeter, eine Bodenfläche von zwei Quadratmetern und eine Höhe von drei Metern als Minimalforderung vorgeschrieben, bei mindestens dreimaligem Luftwechsel in der Stunde. Diese Mindestforderungen werden in der überwiegenden Menge aller Betriebe bei weitem überschritten, auch wenn die Arbeitsräume nicht durch giftige Gase oder Staubausbreitung noch besonders gefährdet sind. Die neuzeitliche Hygiene hat den Arbeitgebern gezeigt, daß es mindestens ebenso sehr in ihrem Interesse wie in dem der Arbeitnehmer liegt, alle durch unzulängliche Fabrikeinrichtungen verursachten Gesundheitsschädigungen zu vermeiden, ganz abgesehen davon, daß es ein Gebot der Menschlichkeit ist, den Arbeitern auch in der Fabrik, in der Arbeitsstätte, in der sie einen großen Teil ihres Lebens verbringen, menschenwürdige Zustände in hygienischer Hinsicht zu verschaffen. Dagegen gehört auch die Anlage sauberer, gut beleuchteter und leicht kühlbarer W.C.orte, die zwar in der Nähe der Arbeitsstätte liegen sollen, aber doch durch einen gut entlüfteten Vorraum getrennt sind. Auf 20 Personen soll mindestens ein W.C.ort kommen; ihre Benutzung muß ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen können. Die Anlagen müssen für Männer und Frauen getrennt sein.

Zur Fabrikhygiene gehört ferner die Beschaffung einwandfreien Trinkwassers, dessen Bedeutung nicht mehr besonders hervorzuheben zu werden braucht. Es entspricht einem normalen Bedürfnis des arbeitenden Menschen und dient vor allem dazu, den Alkohol aus der Arbeitsstätte zu entfernen. Der in der Arbeitsstätte unangebrachte Alkoholgenuß, der nachgewiesenermaßen die physiologische Leistungsfähigkeit herabsetzt und wäh-

### In den Orten der Ortsklassen

|   | A                 | B                 | C                | D u. E           |
|---|-------------------|-------------------|------------------|------------------|
| <b>1. für männliche Personen</b>                                      |                   |                   |                  |                  |
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen      | M. 12,—<br>(10,—) | M. 10,75<br>(9,—) | M. 9,50<br>(8,—) | M. 8,25<br>(7,—) |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben       | 10,—<br>(8,—)     | 9,—<br>(7,25)     | 8,—<br>(6,50)    | 7,—<br>(5,50)    |
| c) unter 21 Jahren  | 7,25<br>(6,—)     | 6,50<br>(5,50)    | 5,75<br>(4,50)   | 5,—<br>(4,—)     |
| <b>2. für weibliche Personen</b>                                      |                   |                   |                  |                  |
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leben | 10,—<br>(8,—)     | 9,—<br>(7,25)     | 8,—<br>(6,50)    | 7,—<br>(5,75)    |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben       | 7,25<br>(6,—)     | 6,50<br>(5,25)    | 5,75<br>(4,50)   | 5,—<br>(3,50)    |
| c) unter 21 Jahren  | 4,75<br>(4,—)     | 4,25<br>(3,50)    | 3,75<br>(3,25)   | 3,25<br>(3,—)    |

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

### In den Orten der Ortsklassen

|   | A               | B                 | C                | D u. E            |
|---|-----------------|-------------------|------------------|-------------------|
| <b>für</b>  |                 |                   |                  |                   |
| a) den Ehegatten (früher und Kinder bis zu 16 Jahren                                  | M. 5,—<br>(4,—) | M. 4,50<br>(3,75) | M. 4,—<br>(3,50) | M. 3,50<br>(3,25) |
| b) die Kinder und sonstige unterstützungsbedürftige Angehörige (früher sonstige usw.) | 4,25<br>(3,—)   | 4,—<br>(2,75)     | 3,75<br>(2,50)   | 3,50<br>(2,25)    |

Die Zahlen in Klammern bedeuten die früheren Sätze.

Bemerkenswert ist die Feststellung des Unabhängigen Dismann, daß der kommunistische Vertreter in den Sitzungen des Unterausschusses ständig fehlte, und es nur dadurch möglich wurde, daß die Verbesserungsvorschläge der beiden sozialistischen Parteien abgelehnt wurden! Der Kommunist Ehardt verbot die Arbeitervortrat dadurch zu beschönigen, daß er feststellte, ihr Vertreter Dr. Geier sei verreist! Früher nannte man solche Menschen Söldlinge des Unternehmertums. Und heute?!

## aus anderen Jahrgängen

Hamburg. Am 17. Juni tagte eine sehr stark besuchte Mitgliederversammlung im Gewerkschaftshaus, die sich mit der Lohnfrage zu beschäftigen hatte. Vor der Verhandlung gab Kollege Sellge bekannt, daß unser alter Kollege Wilhelm Jäger gestorben sei. Jäger gehörte seit 1890 dem damaligen „Graphischen Hilfsarbeiterverein“ an, war auch als Delegierter am Gründungskongress tätig. Als Kassierer und Schriftführer hat er sich Verdienste um unsere Organisation erworben. In der Kriegszeit hat Jäger wieder tüchtig mitgearbeitet, und ist uns bis zu seinem Tode treu geblieben.

rend der Arbeit einen Alkoholmißbrauch darstellt, kann am besten durch Versorgung mit einwandfreiem, erfrischendem Trinkwasser oder anderen harmlosen Getränken, die den Durst löschen, ohne den Körper zu ermüden, befähigt werden. Für geeignete Arbeit und Badeeinrichtungen ist ebenfalls zu sorgen, damit der Arbeiter die Gelegenheit hat, sich jederzeit, vor allem nach Schluß der Arbeit, sorgsam zu reinigen. Daß diese Gelegenheit für Gießbetriebe eine unerlässliche Forderung ist, wurde schon eingangs besprochen. Natürlich läßt sich eine ausreichende Waschgelegenheit nur herstellen, wenn fließendes Wasser vorhanden ist. Neben Waschräumen müssen auch besondere Speiseräume vorhanden sein, da es auch in Betrieben, die nicht mit eigentlich gesundheitsgefährlichen Stoffen arbeiten, nicht im Interesse der Hygiene ist, die Mahlzeiten in den Arbeitsräumen einzunehmen. Vor allen Dingen hat der Mahlzeit eine gründliche Reinigung der Hände und des Gesichts voranzugehen, um Krankheitskeime, die jederzeit im Zusammenleben erworben werden können, fernzuhalten. Daß ist eine eigentlich selbstverständliche Pflicht der persönlichen Sauberkeit und Körperpflege, die aber leider im Berufsleben viel zu sehr vernachlässigt wird.

Zur Fabrikhygiene gehört schließlich auch die Arbeitskleidung. Besondere Arbeitskleider sind an sich stets zu empfehlen; sie sind aber unerlässlich für Gießbetriebe, damit die veräulerten oder verunreinigten Stoffe nicht mit den Kleidern nach in die Wohnung geschleppt werden. Daß alle Berufskleider nach Möglichkeit aus leicht waschbarem Stoff herzustellen sind, braucht auch nicht erst begründet zu werden. Die Rohstoffknappheit hat leider auch hier zu sehr unerwünschten Einschränkungen geführt. Auf die sehr wichtigen Fragen der Arbeiterwohnungen und -ernährung soll hier nicht näher eingegangen werden; sie gehören nicht unmittelbar zur Fabrikhygiene, stellen aber an sich außerordentlich wichtige Gebiete der gewerblichen Gesundheitspflege dar, die namentlich mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu der so ungemein verbreiteten Tuberkulose höchste Beachtung verdienen.

Jägers Andenken wurde in der üblichen Weise geehrt. Dann gab Kollege Sellge den Bericht über die Verhandlung vor dem Tarifamt. Sellge schilderte die Not der Hilfsarbeiterschaft in der jetzigen Zeit. Bei den letzten Erhöhungen der Ortszulagen war Hamburg und Berlin nicht berücksichtigt worden, deswegen haben wir uns genötigt, öftlich vorzugehen. Da die Prinzipale ablehnten, mit uns über eine Lohnserhöhung zu verhandeln, wurden in allen Dreierzeilen Forderungen gestellt und, wo abgelehnt wurde, die Streikaktionen eingeleitet, aber auch das Tarifamt angerufen. Die Verhandlungen fanden statt und das Ergebnis war für die Gehilfen 18 M. wöchentliche Zulage. Von diesen 18 M. erhalten wir folgende Prozenze: 17—19 Jahre alt 70 Prozent gleich 12,60 M., 19—21 Jahre alt 75 Prozent gleich 13,50 M., 21—24 Jahre alt 80 Prozent gleich 14,40 M., über 24 Jahre alt 85 Prozent gleich 15,30 M. Hilfsarbeiterinnen und Anliegerinnen 35 Prozent gleich 9,90 M. Sellge empfahl die Annahme dieser Sätze. An der Diskussion beteiligten sich die stolleginnen Laße und Desterreich und die Kollegen Deja, Pries, Neben, Frömelt, die sich zum Teil gegen die Annahme der Sätze aussprachen. Kollegin Laße ersuchte, das Ergebnis stitute abzulehnen. Sellge und Kollegin Desterreich forderten die stolleginnen besonders auf, sich an der Organisationsarbeit mehr zu beteiligen, dann würden auch bessere Abschlüsse in der Zukunft möglich sein. Das Lohnabkommen wurde mit knapper Mehrheit und die vom Kollegen Deja eingebrachte Entschliesung einstimmig angenommen:

„Die Hamburger Hilfsarbeiter des graphischen Gewerbes bedauern aufs tiefste das geringe Entgegenkommen der Hamburger Prinzipale in unserer Lohnforderung, insbesondere bedauert die Hilfsarbeiterschaft, daß bei diesen Zulagen noch prozentual die Hilfsarbeiterschaft abgelehnt werden mußte. Das Hilfspersonal erwartet, daß die Unternehmer bei den nächsten Verhandlungen mehr Entgegenkommen zeigen.“

Kollege Sellge ersuchte die Mitglieder noch, sich in der Zukunft ebenso zahlreich wie heute an den Versammlungen zu beteiligen.

Hannover. Eine Versammlung der mit Bronzieren und Pudern beschäftigten Arbeiterinnen fand am 20. Juni statt, zu welcher auch die Betriebsräte der in Frage kommenden Betriebe eingeladen waren. Veranlassung dazu waren häufige Beschwerden der Arbeiterinnen über mangelhafte Einrichtung der Bronzieräume, Staubbelästigung und andere Mißstände. Eine Firma, die grobe Aufträge für Bronzarbeiten hat, gab den Kollegen Spatfuß und Wambacher durch Beschaffung der gesamten Fabrikräume die Gelegenheit, sich von der Beschaffenheit der Bronzieräume selbst zu informieren. In der Versammlung gab Kollege Spatfuß zunächst einen Rückblick über die Behandlung der Bronzierangelegenheit in der Vergangenheit, wo zwar die Entschädigung für diese gesundheitschädliche Arbeit sehr geringfügig war, aber durch Lieferung von Milch, Arbeitsmittel und Respiratoren bei den größeren Firmen Verbesserungen durchgeführt werden konnten. Leider müßte er aber bemerken, daß diese nützliche Einrichtung nicht immer von den Kolleginnen gebührend gewürdigt worden sei, da sehr oft die gelieferte Milch dem Verderben preisgegeben war, und die Arbeitsmittel in schmutzigen Zustände hängen gelassen, statt der Fabrikwauschkasten zugeführt worden seien. Natürlich wäre von anderen Arbeiterinnen, die später zu Bronzarbeiten bestimmt wurden, die Verwendung der schmutzigen Mittel abgelehnt und dadurch deren Zweck vereitelt. Auch die Respiratoren wurden zum eigenen Schaden der Kolleginnen selten benutzt, wobei er allerdings zugaben wollte, daß das Tragen derselben, besonders an heißen

Unmittelbar abhängig von dem Fabrikbetriebe und seinen hygienischen Einrichtungen sind die Betriebsunfälle, denen wir uns nun noch zuwenden wollen als einer außerordentlich wichtigen Gruppe von gewerblichen Gesundheitschädigungen. Die Art und Zahl der Betriebsunfälle ist ungeheuer mannigfaltig. Verbrennen und Verbrühen durch Feuer, heiße Flüssigkeiten oder Dämpfe, Reizungen durch Säuren und Laugen, Verwundungen der mannigfachen Art, Quetschungen und Knochenbrüche durch Fall, Sturz, Ueberfahren, Sineingegeraten in Maschinen aller Art, Explosionen, akute Gasvergiftungen, mannigfacher Art bilden die häufigsten Ursachen der Betriebsunfälle, ohne daß damit auch nur annähernd ihre Kennzeichnung erschöpft ist. Die zahlreichen Ursachen dieser Unfälle sind teilweise in ungenügenden Arbeitsstätten und Betriebsbedingungen, in Mangel an Schutzvorrichtungen und ungenügenden Anweisungen durch vorgeordnete Organe zu suchen. teilweise in der Einstellung ungeeigneter unerfahrener Leute, zum anderen Teil auch in fahrlässiger, selten böswilliger Nichtbenutzung vorhandener Schutzvorrichtungen oder Zuwiderhandeln gegen die erlassenen Vorschriften zu suchen. Die Zahl der Unfälle ist also unbegrenzt. Darum ist zur Verhütung von Unfällen durch zweckmäßige Einrichtungen der Arbeitsstätte gefesliche Vorsorge getroffen, damit die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Von einer guten Schutzvorrichtung verlangt man, daß sie die Gefahr des Betriebes erstens vollständig beseitigt, zweitens aber die Betriebsgeschwindigkeit nicht nennenswert vermindert, drittens — und auch das ist sehr wichtig — daß sie für den Arbeiter unentferntbar ist. So sehr aber auch weiter durch technische Einrichtungen und gefesliche Vorschriften die mannigfachen Gefahren des Arbeiters verhindert werden sollen, ohne die ernste Mitarbeit, ohne den guten Willen der Beteiligten selbst läßt sich eine erfolgreiche Gewerbehygiene nicht durchzuführen.

